



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

11. Jahrgang

Nr. 2

25.01.2006

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Satzung für den Jugendrat der Stadt Erkrath vom 13.01.2006	2
Amtliche Bekanntmachung über den Ablauf von Verfügungszeiten auf dem Friedhof Neanderweg in Erkrath	7
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über eine öffentliche Bürgerversammlung zum Ausbau der Straße „Gink“	8
Tagesordnung der 11. Sitzung des Rates am Mittwoch, 01.02.2006	9
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die öffentliche Anhörung bzw. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB zu dem Bebauungsplan Nr. VIII 2A 2. Änderung - Kutscherhaus Bayerpark -	11
Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988 zur Meldung zur Erfassung	12
Sitzungstermine	13

S a t z u n g
für den Jugendrat der Stadt Erkrath
vom 13.01.2006

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Jugendrat der Stadt Erkrath

Der Jugendrat der Stadt Erkrath besteht aus Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren aus Erkrath.

Der Jugendrat der Stadt Erkrath vertritt die Meinungen von Jugendlichen in Erkrath. Der Jugendrat der Stadt Erkrath ist unabhängig und an keine Partei gebunden.

§ 2

Kompetenzen und Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Erkrath richtet nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Erkrath einen Jugendrat zur Mitwirkung an den kommunalpolitischen Willensbildungsprozessen ein.
- (2) Der Jugendrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere sollen die Ideen, Vorstellungen und Bedürfnisse von Jugendlichen aktiv in das gesellschaftliche Leben und die Kommunalpolitik hineingetragen werden.
- (3) Ziel des Jugendrates ist es, beratendes Organ für kommunalpolitische Themen zu sein, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit Erkrath zu einer jugendfreundlicheren Stadt wird. In diesem Zusammenhang können auch eigene Projekte des Jugendrates durchgeführt werden.
- (4) Der Jugendrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Der Jugendrat betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit selbständig und wird dabei vom Jugendamt begleitet.
- (6) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die sich schwerpunktmäßig mit Angelegenheiten der Jugendlichen befassen, vor der Beratung im Rat oder den Ausschüssen dem Jugendrat zur Behandlung zu. Rat und Ausschüsse behandeln solche Vorlagen in der Regel nur, wenn dem Jugendrat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

§ 3

Vorsitzende/r und Stellvertreter/in

Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen ersten Stellvertreter/eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter/eine zweite Stellvertreterin.

§ 4

Beteiligung des Jugendrates in kommunalen Gremien

- (1) Auf Antrag des Jugendrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Jugendrates einem Ausschuss vorzulegen.
- (2) Ein/eine Vertreter/in des Jugendrates oder ein anderes vom Jugendrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheiten nach Abs. 1 an der Sitzung des jeweiligen Gremiums teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 5

Anträge und Anfragen

Jede/r Jugendliche in Erkrath kann Anträge in den Jugendrat einbringen. Sie müssen mit Namen und Adresse versehen spätestens 18 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingehen.

Der Jugendrat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung und Anträge an den Rat und seine Ausschüsse zu stellen.

§ 6

Teilnahme des Jugendrates an Ausschusssitzungen

Ein vom Jugendrat benanntes Mitglied nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses, des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr und des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport als beratendes Mitglied teil. Eine/ein persönliche/r Vertreter/in ist zu benennen.

§ 7

Bildung von Arbeitskreisen

- (1) Der Jugendrat kann aus seiner Mitte für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitsgruppen bilden. Hierfür kann ein/e Arbeitsgruppenleiter/in gewählt werden. Auf Beschluss der Arbeitsgruppe können an den Sitzungen auch sonstige sachkundige Personen beratend teilnehmen.

- (2) Für die Sitzung der Arbeitsgruppen werden Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 8

Ständige Beratungspersonen und Sachverständige

- (1) Die Verwaltung nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Jugendrates teil.
- (2) Zur Sitzung des Jugendrates können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden, sofern der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in oder die Mehrheit der Mitglieder des Jugendrates dies wünschen. Für die Sachverständigen werden keine Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz gewährt.

§ 9

Anlehnung an das Kommunalwahlgesetz

Sofern keine speziellen Regelungen nach dieser Satzung bestehen, gelten für die Wahl zum Jugendrat die Grundsätze des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 10

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Erkrather Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 17 Jahren.

§ 11

Wählbarkeit

Es werden 20 Jugendliche aus Erkrather Schulen und zusätzlich 2 Jugendliche, die keine Erkrather Schule besuchen, im Alter zwischen 14 und 17 Jahren in den Jugendrat gewählt.

§ 12

Wahlverfahren

- (1) 1. Das Jugendamt der Stadt Erkrath gibt 3 Monate vor den Wahlen bekannt, dass die Wahlen zum Jugendrat durchzuführen sind.
2. Die Kandidaten können sich schriftlich beim Jugendamt bewerben. Es müssen zumindest Name, Adresse und der Name der besuchten Schule angegeben werden.

3. Aus den Bewerbungen wird ein Liste aller Kandidaten aller Schulen erstellt, welche an allen Schulen den stimmberechtigten Schülerinnen und Schüler zugänglich zu machen ist.
 4. Die Kandidaten sollen sich mittels eines „Steckbriefes“ in allen Schulen kurz vorstellen.
 5. Die Wahlen finden an mindestens einem Tage in den Schulen statt. Je Schule wird mindestens eine Wahlkabine aufgestellt. Die Wahlurnen werden am Ende des Schultages bei der/dem Schulleiter/in aufbewahrt. Am Ende des letzten Wahltages werden die Urnen durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung eingesammelt.
 6. Die Auszählung erfolgt zentral in einem zu benennenden Gebäude.
 7. Die Leitung der Auszählung übernimmt der Bürgermeister, bzw. ein zu benennender Mitarbeiter der Stadtverwaltung.
 8. Der amtierende Jugendrat unterstützt das Jugendamt bei der Durchführung der Wahlen.
- (2) Über die Ausgestaltung des Wahlverfahrens im Einzelnen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 13

Wahlergebnis

1. Der Jugendrat besteht aus insgesamt 22 Mitgliedern. Jede Schulform erhält mindestens einen Sitz im Jugendrat. Folgende Schulformen sind in Erkrath zugegen:
 - Gymnasium
 - Realschule
 - Hauptschule
 - Sonderschule.Zusätzlich werden zwei Sitze Jugendlichen im Alter von 14 und 17 Jahren eingeräumt, die keine Erkrather Schule besuchen (sogenannte „Freie Liste“).
2. Gewählt sind zunächst die fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen in der jeweiligen Schulform erzielen konnten.
3. Die restlichen 15 Sitze werden nach der Höchstzahl der erzielten Stimmen verteilt. Die Schulform ist hierzu unbeachtlich.

§ 14

Geschäftsordnung

Der Jugendrat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln, die der Zustimmung des Rates bedarf. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

§ 15

Rechtsstellung der Jugendratsmitglieder

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendrates gelten die §§ 30, 32 Abs. 2, §§ 33, 43, 44 und § 45 mit Ausnahme des Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 16

Geschäftsführung des Jugendrates

- (1) Die Geschäftsführung des Jugendrates wird durch die Verwaltung wahrgenommen.
- (2) Die Verwaltung informiert den/die Vorsitzende/n des Jugendrates über die Tagesordnungen aller Ausschuss- und Ratssitzungen. Auf Anfrage stellt sie der/dem Vorsitzende/n die Berichts- und Beschlussvorlagen sowie die Niederschriften zur Verfügung, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung für den Jugendrat tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 13.01.2006

Arno Werner
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Verfügungszeiten der aufgeführten Reihengräber im Feld H (siehe Anhang) auf dem Friedhof Neanderweg in Erkrath sind abgelaufen.

Gemäß § 27 Abs.2+3 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Reihengräber auf dem Friedhof Neanderweg in Erkrath hiermit aufgefordert, die Grabstätten abzuräumen, d.h. Grabaufbauten (Gedenkstein einschl. Sockel, Fundament, Einfassung und Bepflanzung) sind auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen, die Grabstätten sind ebenerdig herzurichten

Nach diesem Termin nicht abgeräumte Gräber werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet.

Die beabsichtigte Wiederbelegung wird hiermit gemäß der Friedhofssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, den 13.01.2006

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
In Vertretung

Holst
Techn. Beigeordneter

Anhang:

Abgelaufene Reihengräber im Feld H Friedhof Neanderweg

Grab Nr.	Name des Bestatteten	Geb. Datum	Sterbedatum	Beisetzung	Ablauf Ruhefrist
1	Bugno, Elisabeth	10.06.1904	21.01.1980	25.01.1980	24.01.2005
2	Ludwig, Elfriede	28.12.1898	26.01.1980	31.01.1980	30.01.2005
3	Triemer, Ernestine	07.03.1985	02.02.1980	07.02.1980	06.02.2005
4	Stanislawski, Hans-Werner	11.11.1929	18.02.1980	21.02.1980	20.02.2005
5	Frisch, Lutz	06.11.1939	18.03.1980	24.03.1980	23.03.2005
6	Hartmann, Gertrud	11.04.1897	22.03.1980	27.03.1980	26.03.2005
7	Peller, Wilhelm	06.12.1918	24.03.1980	28.03.1980	27.03.2005
8	Stumpf, Katharina	08.11.1889	31.03.1980	03.04.1980	02.04.2005
9	Christ, Hans G.	27.10.1958	12.04.1980	17.04.1980	16.04.2005
10	Bartelt, Heinz-Josef	25.11.1941	11./12.04.1980	18.04.1980	17.04.2005
11	Reucher, Helene	01.01.1896	21.04.1980	25.04.1980	24.04.2005
12	Siry, Katharina	31.10.1902	05.05.1980	08.05.1980	07.05.2005
13	Groß, Wilfried	27.09.1930	12.06.1980	06.06.1980	05.06.2005
14	Strauß, Anna	19.07.1912	10.07.1980	14.07.1980	13.07.2005

Grab Nr.	Name des Bestatteten	Geb. Datum	Sterbedatum	Beisetzung	Ablauf Ruhefrist
15	Bensch, Karl	17.11.1907	15.07.1980	18.07.1980	17.07.2005
16	Froese, Elise	26.09.1900	25.07.1980	30.07.1980	29.07.2005
17	Müller, Herbert	11.04.1928	07.08.1980	13.08.1980	12.08.2005
17	Müller, Ruth Anneliese (Urne)	03.12.1931	25.11.1998	22.12.1998	22.08.2005
18	Tries, Anna	18.07.1912	01.09.1980	04.09.1980	03.09.2005
19	Pitzinna, Marlies	06.07.1945	01.09.1980	05.09.1980	04.09.2005
20	Grabstelle entfällt !				
21	Hensgen, Berta	12.06.1895	23.09.1980	26.09.1980	25.09.2005
22	Rehag,, Anna	02.03.1900	25.09.1980	30.09.1980	29.09.2005
23	Schmidt, Christel	13.05.1939	05.10.1980	09.10.1980	08.10.2005
24	Reuther, Friedrich	15.01.1899	07.10.1980	13.10.1980	12.10.2005
25	Müller, Franz	05.08.1918	08.10.1980	13.10.1980	12.10.2005
25	Müller, Gertrud (Urne)	10.01.1927	26.11.1994	20.12.1994	12.10.2005
26	Buhrz, Emma	08.07.1899	08.10.1980	14.10.1980	13.10.2005
27	Smiegelski, Ella	03.10.1896	16.10.1980	21.10.1980	20.10.2005
28	Dünnebier, Edith	17.02.1915	20.10.1980	24.10.1980	23.10.2005
29	Müller, Max Willi	31.10.1898	26.10.1980	29.10.1980	28.10.2005
30	Franzen, Friedrich	11.12.1906	25.10.1980	29.10.1980	28.10.2005
31	Müller, Albert Gustav	19.03.1896	29.10.1980	03.11.1980	02.11.2005
32	Berschneider, Theresia	05.11.1906	11.11.1980	14.11.1980	13.11.2005
33	Ückermann, Karl Konrad	06.10.1901	13.11.1980	18.11.1980	17.11.2005
34	von Lavergne-Paguilhen, Hildegard	25.04.1903	01.12.1980	05.12.1980	04.12.2005
35	Wyshusek, Ilse	27.07.1916	07.12.1980	11.12.1980	10.12.2005
36	Flemming, Franz	04.07.1913	15.12.1980	18.12.1980	17.12.2005

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
über eine öffentliche Bürgerversammlung
zum Ausbau der Straße „Gink“**

Erläuterung:

Der schlechte bauliche Zustand der „Gink“ zwischen Einmündung Neanderstraße (L 357) und der Bahnunterführung erfordert die komplette Erneuerung der Straße.

Die Notwendigkeit des Ausbaus wurde durch das Ergebnis einer gutachterlichen Beweissicherung bestätigt.

Da es sich um die Wiederherstellung einer vorhandenen Erschließungsanlage handelt, müssen Ausbaubeiträge gem. § 8 KAG (Kommunales-Abgaben-Gesetz) erhoben werden.

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat die Verwaltung beauftragt, den vorliegenden Ausbauentwurf vorzustellen, um den Bürgern die Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche und Anregungen in die weiteren Beratungen einzubringen.

Die Anhörung und Erörterung findet am

07.02.2006 um 18.00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses,
Bahnstraße 16, 40699 Erkrath (Nebeneingang Bismarckstr.)

statt.

Alle interessierten Bürger sind dazu eingeladen.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass alle vorgebrachten Bedenken und Anregungen in öffentlichen Sitzungen beraten werden, sofern dies nicht ausdrücklich vom jeweiligen Einwender eingeschränkt wird.

Erkrath, den 18.01.2006

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
In Vertretung

Holst
Techn. Beigeordneter

T A G E S O R D N U N G

der 11. Sitzung des Rates am
Mittwoch, 01.02.2006, um 17:00 Uhr,
in der Stadthalle Erkrath, Neanderstrasse 58, 40699 Erkrath.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestimmung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift (CDU-Fraktion)

3. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Rates am 20.12.2005
-öffentlicher Teil-
4. Berichte der Verwaltung
5. Einwohnerfragestunde
6. Satzungsangelegenheiten
- 6.1. Erlass einer Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 26.03.2006 anlässlich eines Frühlingmarktes
Vorlagenr. 17/2006
7. Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2006
 - a) für die Stadt Erkrath
 - b) für die Reinhold-Pose-StiftungVorlagenr. 14/2006
8. Zuleitung der Jahresabschlüsse 2005 für
 - a) Stadt Erkrath
 - b) Reinhold-Pose-StiftungVorlagenr. 15/2006
9. Einzelhandelsgutachten für Erkrath
Vorlagenr. 13/2006
10. Personalangelegenheiten
Ausnahme vom Einstellungsstopp
hier: Einstellung von Nachwuchskräften
Vorlagenr. 18/2006

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

11. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Rates am 20.12.2005
- nichtöffentlicher Teil -
12. Berichte der Verwaltung
13. Grundstücksangelegenheiten
Hier: Verkauf Grundstück Bahnstr. 18 „Kurhaus“, 40699 Erkrath
- Aktueller Verhandlungsstand mit den Bewerbern-
Vorlagenr. 16/2006
14. Anfragen

Arno Werner

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

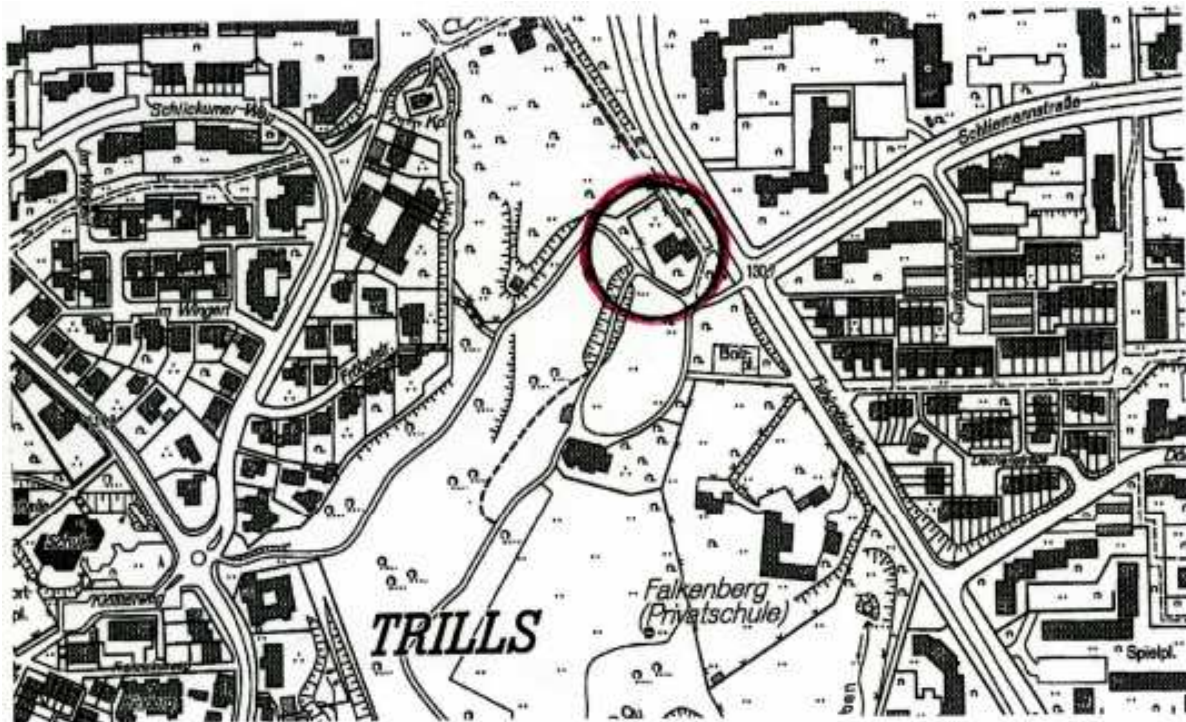
über die öffentliche Anhörung bzw. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB zu dem Bebauungsplan Nr. VIII 2A 2. Änderung
- Kutscherhaus Bayerpark -

Erläuterung

Für den Bereich des o.a. Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt am 02.11.2006 den Grundsatzbeschluss gefasst den bestehenden Bebauungsplan Nr. VIII 2A zu ändern.

Ziel dieses Verfahrens ist es, angrenzend an das denkmalgeschützte Kutscherhaus einen Neubau für Büronutzung zu ermöglichen. Hierfür muss die bisherige Ausweisung „Grünfläche“ entsprechend geändert werden.

Das ungefähre Plangebiet ergibt sich aus dem umrandeten Bereich des beigefügten Kartenausschnittes



Deutsche Grundkarte, 1:5000, Verm. u. Katasteramt, Kreis Mettmann, vom 17.02.98 (L 4 / 98)

Die dazu vorliegende Planung soll anhand von Entwürfen gem. § 3 (1) BauGB mit den Bürgern erörtert werden. Zu der öffentlichen Anhörung und Erörterung am

Mittwoch, 15.02.2006, Beginn 18.00 Uhr

im Bürgerhaus Hochdahl, Gaststättenraum, Sedentaler Str. 105 - 107 in 40699 Erkrath lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Beden-

ken und Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüssen und Rat) beraten und entschieden werden, sofern dies nicht vom jeweiligen Einwender ausdrücklich eingeschränkt wird.

Der Entwurf wird in der Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, vom 07.02.2006 bis 14.02.2006 zur Einsicht ausgehängt. Für Fragen steht das Planungsamt unter ☎ 0211/2407- 6101 oder-6102 gerne zur Verfügung.

Erkrath, 23.01.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Rutz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988

zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahr durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1988**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Erkrath, Bürgerbüro, Bahnstr. 2, 40699 Erkrath

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Erkrath, den 24.01.2006

Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine

Februar 2006

Rat	Mittwoch	01.02.2006	17.00 Uhr	Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58
Seniorenrat	Dienstag	14.02.2006	16.30 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Mittwoch	15.02.2006	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Sozialausschuss	Donnerstag	16.02.2006	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	21.02.2006	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Jugendhilfeausschuss	Mittwoch	22.02.2006	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -12,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -6,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,50 EUR. Der Portokostenanteil fällt nicht an, wenn der Bezieher Selbstabholer ist.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
